



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen

500-53.0022/23/0106867/0018.V

13. September 2023

Firmensitz:

Dyckerhoff GmbH  
Biebricher Straße 69  
65203 Wiesbaden

Standort der Anlage:

Zementwerk Lengerich  
Dyckerhoff GmbH  
Werksgruppe Nord  
Lienener Straße 89  
49525 Lengerich

**Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage zur  
Herstellung von Zementklinker und Zementen durch  
den Einsatz von bis zu 350.000 Tonnen  
Kalkmergelgestein pro Jahr aus Beckum**

# Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
II.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
II.2    Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.....	4
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
III.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	5
III.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	5
<b>IV. Hinweise</b> .....	<b>5</b>
IV.1    Allgemeine Hinweise.....	5
<b>V. Begründung</b> .....	<b>7</b>
V.1    Allgemeines.....	7
V.2    Umweltverträglichkeitsvorprüfung .....	8
V.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	8
V.4    Ergebnis der Prüfung .....	10
V.5    Kosten.....	10
<b>VI. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>15</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

den Einsatz von bis zu 350.000 Tonnen Kalkmergel pro Jahr aus den Steinbrüchen in Beckum der Firmen Dyckerhoff GmbH und Holcim WestZement GmbH.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lienener Straße 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 11.03.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

**Anzeige vom:** 24.01.2023  
Anzeigegegenstand: Einsatz von maximal 800 Tonnen Betonschneidschlamm pro Jahr der Firma MFW Fertigteilewerke GmbH aus Georgsmarienhütte  
Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom: 26.01.2023  
Aktenzeichen: 500-53.0018/23/0106867/0128.U

**Anzeige vom:** 02.05.2023  
Anzeigegegenstand: Einsatz von bis zu 10.000 Tonnen an synthetischem Anhydrit (technischer Gips) pro Jahr, als Substitution von Naturgips.  
Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom: 09.05.2023  
Aktenzeichen: 500-53.0102/23/0106867/0130.U

**Anzeige vom:** 05.05.2023  
Anzeigegegenstand: Einsatz von bis zu 3.000 Tonnen pro Jahr an Porenbetongranulat, als Substitut für Kalkstein  
Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom: 24.05.2023  
Aktenzeichen: 500-53.0109/23/0106867/0131.U

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

**Anzeige vom:** 19.05.2023  
Anzeigegegenstand: Versuchsgenehmigung zum Einsatz von feuchter Flugasche, als Substitut für Zementklinker  
Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 25.05.2023  
Aktenzeichen: 53.0119/23/0106867-0001/0031.U

**Anzeige vom:** 23.05.2023  
Anzeigegegenstand: Umstellung der bisherigen Software der Fa. STEAG auf eine Software der Fa. Siemens für die Steuerung der HE-SNCR der Drehofenlinien 4 und 8  
Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 05.06.2023  
Aktenzeichen: 500-53.0123/23/0106867/0132.U

**Anzeige vom:** 23.05.2023  
Anzeigegegenstand: Abmeldung der Emissionsquellen 443 und 444  
Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 05.06.2023  
Aktenzeichen: 500.0124/23/0106867/0133.U

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Anlagedaten

### II.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Kapazität von 1.500 t/d (Drehrohrofenanlage 4) und 3.700 t/d (Drehrohrofenanlage 8) mit Nebeneinrichtungen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

### II.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- III.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.  
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

#### **III.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- III.2.1 Die LKW-Transporte zur Rohmaterialanlieferung sind ausschließlich in der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- III.2.2 Abkippvorgänge am Brecher und auf den Lagerflächen sowie die Lagerung des Rohmaterials sind bei Bedarf (insbesondere bei Trockenheit und Wind) zu befeuchten, um Staubemissionen zu vermeiden.
- III.2.3 Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind zum Beispiel Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

### **IV. Hinweise**

#### **IV.1 Allgemeine Hinweise**

- IV.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- IV.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- IV.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

IV.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V. Begründung**

### **V.1 Allgemeines**

Die Firma Dyckerhoff GmbH betreibt am Standort Lienener Straße 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) ein Zementwerk.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.04.2023 eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 24.04.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 06.07.2023, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 10.07.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Steinfurt: Bauamt, Planungsamt
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz
- Stadt Lengerich: Fachdienst 60 – Bauen, Planen und Umwelt

## **V.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderungen der Anlage zu keinen relevanten Veränderungen bei den Luftschadstoffemissionen und –immissionen führen. Die Änderungen der Lärmimmissionen aufgrund des zusätzlichen LKW-Verkehrs auf dem Betriebsgelände sind als irrelevant zu beurteilen. Der zusätzliche LKW-Verkehr auf der öffentlichen Straße erfordert gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) keine organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung des An- und Abfahrverkehrs.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG vom 18.08. bis 18.09.2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw).

## **V.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### V.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Das Grundstück liegt im Bereich, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde Lengerich als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.08.2023 erteilt.

#### V.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen der TA Lärm konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

##### V.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Drehofenanlagen 4 und 8, da sich die Einsatzmenge an Kalkmergel nicht verändert. Analysen des Rohmaterials aus Beckum zeigen, dass das Material mit dem bisher eingesetzten Kalkmergel qualitativ vergleichbar ist.

Durch die zusätzlichen LKW-Fahrbewegungen ist grundsätzlich ein Anstieg der diffusen Staubemissionen möglich. Die Staubemissionen werden jedoch durch Fahrwege aus Beton oder Asphalt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h auf dem Werksgelände, den Betrieb der Reifenwaschanlage, eine regelmäßige Reinigung der Fahrwege mittels Kehrmaschine und durch ein Befeuchten der Fahrwege bei trockener Witterung oder im Bedarfsfall reduziert. Relevante diffuse Staubemissionen sind durch die zusätzlichen LKW-Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten.

Hierzu wurden zur Sicherstellung diesbezügliche Nebenbestimmungen in diesem Bescheid festgesetzt.

##### V.3.2.2 *Schutz gegen Lärm*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden beim Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die Lärmauswirkungen des Vorhabens wurden gutachterlich durch das Ing.-Büro Werner Genest und Partner untersucht (siehe Antragsunterlage 4.4.1 - Schalltechnische Stellungnahme). Im Ergebnis ändern sich durch das Vorhaben die Beurteilungspegel an den umliegenden Immissionsorten nur geringfügig. Maximal ist eine Erhöhung um 0,2 dB(A) an dem maßgeblichen Immissionsort zu erwarten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der

TA Lärm werden auch zukünftig zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sicher eingehalten. Eine Anlieferung zur Nachtzeit wurde nicht beantragt und ist mit diesem Bescheid auch ausgeschlossen.

Im Gutachten werden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Nummer 7.4 der TA-Lärm beurteilt. Zur Beurteilung hatte die Antragstellerin eine Verkehrszählung mit anschließender Berechnung und Beurteilung vorgelegt. Das hier zu beurteilende Vorhaben führt an beiden Immissionsorten zu keiner relevanten Erhöhung des Beurteilungspegels und ist somit schalltechnisch irrelevant. Daher sind für dieses Vorhaben keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen nach Nummer 7.4 TA Lärm einzufordern. Eine Betrachtung des bestehenden An- und Ablieferungsverkehrs ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

#### **V.4 Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BlmSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BlmSchG und der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

#### **V.5 Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 4.6.1.1

##### Tarifstelle 4.6.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 [Euro 200 bis 6.500]	3.350,00 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (3.350 x 0,3) = 1.005 €	- 1.005,00 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>2.345,00 €</u>

##### Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	3 Std. x 84,00 € =	252,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>282,50 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		2.627,50 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:		<u>2.627,50 €</u>
<u>Gesamtbetrag:</u>		<u>2.627,50 €</u>

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVerwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorgesehen. Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als mittel einzustufen. Der mittlere Verwaltungsaufwand begründet sich aus der intensiveren Abstimmung hinsichtlich der Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen gem. Nummer 7.4 der TA Lärm. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für Sie ist als mittel einzustufen. Der Kalkmergel aus Beckum ermöglicht es Ihnen, das Gestein aus dem Steinbruch Lienen-Höste, mit hohem Kalkanteil, herunterzudotieren. Zudem können Sie mit dem Kalkmergel Silikate und Tone substituieren. Die zu verwertende Menge an Kalkmergel beträgt hier bis zu 350.000 Tonnen. Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

André Riesmeier

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
2. Antrag Formular 1	4 Seiten
3. Genehmigungsverzeichnis	1 Seite
4. Kurzbeschreibung	1 Seite
5. Einzelne Änderungen mit Erläuterungen	2 Seiten
6. Grundkarte, erstellt am 13.06.2019	2 Seiten
7. Lageplan mit Fahrstrecke und Zwischenlagerung	3 Seiten
8. Lageplan Werk mit Gleisanlagen	1 Seite
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Seiten
10. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1 Seite
11. Maßnahmen zur Anlagensicherheit	2 Seiten
12. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	1 Seite
13. Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasser- behandlung und –beseitigung	1 Seite
14. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Seite
15. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	6 Seiten
16. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
17. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
18. Schalltechnische Stellungnahme	13 Seiten
19. Luftverunreinigungen	5 Seiten
20. Alternative Bahntransport	8 Seiten
21. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten - Formular 2	3 Seiten
22. Technische Daten – Formular 3	2 Seiten
23. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	4 Seiten
24. Quellenverzeichnis – Formular 5	1 Seite
25. Abgasreinigung – Formular 6	2 Seiten
26. Wasserversorgung – Formular 7	3 Seiten
27. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2	3 Seiten
28. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergef. Stoffe – Formular 8.3	1 Seite
29. HBV-Anlagen – Formular 8.4	1 Seite
30. Rohrleitungen – Formular 8.5	1 Seite
31. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	1 Seite
32. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG	6 Seiten
33. Angaben zum Störfallrecht	3 Seiten
34. Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Fehlanzeige)	1 Seite
35. Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Seite
36. Prüfbericht Nr. AR-22-FR-049563-01	3 Seiten
37. Prüfbericht Nr. AR-22-FR-035080-01	2 Seiten
38. Betriebsgeheimnis	1 Seite
39. Verkehrszählung, Auswertung und rechtliche Bewertung	2 Seiten
40. Kurzbericht v. 11.04.2023 – Verkehrsdatenerhebungen in Lengerich	14 Seiten

41. Schreiben der BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbH vom 21.06.2023,  
Az.: 1733/19DI/PB d32/19-23 – DI/FD – Geräuschemissionssituation im  
Umfeld des Zementwerks Lengerich, Geplante Erhöhung der LKW-Verkehrszahlen

6 Seiten

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), neu gefasst durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
Umwelt Schadensanzeig eVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)